

# Landgericht Hamburg

Az.: 312 O 275/23

Verkündet am 06.03.2025

Heinelt, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.**, vertreten durch den Vorsitzenden Randolph Fries,  
Herrenstraße 14, 30159 Hannover

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**die Fuxx – Die Sparenergie GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Robin Momsen, Post-  
straße 14-16, 20354 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin am Landgericht und den Richter am Landgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2025 für Recht:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, die mit der Beklagten einen Gasliefervertrag (Sondervertrag) geschlossen haben, nach Vertragsbeendigung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung wegen eines Wohnsitzwechsels nach § 41b Abs.

5 EnWG einen Nichterfüllungsschaden in Rechnung zu stellen, wenn dies geschieht wie in Anlage **K1** wiedergegeben.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 251,59 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9.9.2023 zu zahlen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

IV. Das Urteil ist bzgl. des Tenors zu I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger macht Unterlassungsansprüche aus § 8 III Nr. 3, I UWG wegen Verstoßes gegen §§ 3, 5 I, II Nr. 7, 3a UWG i.V.m. § 41b V EnWG, § 2 UKlaG i.V.m. § 41b V EnWG gegen die Beklagte geltend.

Der Kläger nimmt als Verbraucherzentrale des Bundeslandes Niedersachsen Verbraucherinteressen wahr. Er ist in die vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführte Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte beliefert Verbraucher und Verbraucherinnen im Rahmen von Energielieferverträgen (Sonderverträgen) u.a. mit Erdgas.

Der Zeuge erhielt von der Beklagten die als Anlage K1 vorliegende Schlussrechnung Gas vom . Dort wurde auf Seite 3 ein Nichterfüllungsschaden von 300 € in Rechnung gestellt.

Den Gasliefervertrag hatte der Zeuge am 31.1.2023 mit einer Laufzeit von 12 Monaten geschlossen, die Belieferung erfolgte ab dem 15.2.2023. Der Vertrag wurde vom Zeugen gekündigt, die Einzelheiten sind streitig. Ein Nachweis der – vom Zeugen behaupteten – außerordentlichen Kündigung über das Portal der Beklagten zu einem Zeitpunkt vor dem 16.3.2023 liegt nicht vor. Zwischen dem 17.3.2023 und dem 20.3.2023 mailten die Beklagte und der Zeuge zu der Kündigung, wobei die Beklagte Angabe von Folgeadresse und neuer Zählnummer verlangte (Anlage K2, Anlage K4) und der Zeuge unter Angabe seiner neuen Adresse (Anlage K3) auf seine vorangegangene Kündigung verwies und mitteilte, dass er in der neuen Wohnung keine Gaszählernummer haben (Anlage K5), sondern eine Zentralversorgung durch die Hausverwaltung erfolgen werde

(Anlage K3). Unter dem 30.5.2023 mailte die Beklagte dem Zeugen auf eine Kontaktaufnahme vom 24.5.2023 hin, dass der Nichterfüllungsschaden korrekt sei (Anlage K6). Die Korrespondenz ist auch im Kundenportal der Beklagten nicht mehr verfügbar. Eine Meldebescheinigung des Zeugen für die Adresse in mit Einzugsdatum 1.4.2023 liegt als Anlage K9, eine Heizkostenabrechnung für den Zeitraum 1.4. bis 31.3.2023 als Anlage K10 vor.

Der Kläger mahnte die Beklagte unter dem 14.6.2023 (Anlage K7) ab und verlangte eine Unterlassungsverpflichtungserklärung, die die Beklagte nicht abgab. Unter dem 15.6.2023 erfolgte eine Rechnungskorrektur durch die Beklagte, in der die 300 € Nichterfüllungsschaden gestrichen wurden (Anlage K8).

Der Kläger behauptet, der Zeuge habe vor dem 16.3.2023 außerordentlich zum 30.4.2023 wegen seines bevorstehenden Umzugs unter Angabe der neuen Adresse und des Umstands, dass er dort an einer Zentralheizungsversorgung teilnehmen müsse und keinen Gaszähler haben werde, auf dem Kundenportal der Beklagten gekündigt. Einen Screenshot habe der Zeuge nicht gemacht, eine E-Mail Bestätigung nicht erhalten. Die Wohnung sei am 30.4.2023 an den Vermieter zurückgegeben und nicht weiter Gas durch den Zeugen bezogen worden. Der Zeuge habe an der neuen Adresse in wegen der dort vorhandenen Zentralheizung kein Gas beziehen können, einen separaten Gaszähler gebe es dort nicht.

Der Kläger meint, dass die Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens im Rahmen der Schlussrechnung gegen §§ 3, 5 I, II Nr. 7 UWG verstoße.

Dass der Beklagten der geltend gemachte Nichterfüllungsschaden nicht zustehe, ergebe sich aus der Gesetzesbegründung zu dem am 27.7.2021 in Kraft getretenen § 41b V EnWG. In dieser heiße es, dass die zum Teil bestehende Praxis der Energielieferanten, eine bestimmte Menge an Abschlagszahlungen als Strafzahlung zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages zu fordern, unterbunden werden solle und dass ein Entgelt für die Vertragsmitnahme oder die Sonderkündigung des Kunden nicht erhoben werden dürfe. Genauso sei die Beklagte vorliegend allerdings verfahren, indem sie nach ihren Angaben anhand der „Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages“ sowie des verbrauchsunabhängigen Grundpreises einen entgangenen Gewinn als Nichterfüllungsschaden geltend gebracht habe. Der Zeuge sei seiner Mitteilungspflicht nach § 41 b V Satz 4 EnWG nachgekommen und habe vor dem 17.3.2023 über das Kundenportal seinen Umzug gemeldet und die neue Anschrift mitgeteilt. In der Gesetzesbegründung heiße es auch, dass Gründe, die gegen die Mitnahme des Vertrages sprächen sowohl in lieferantenbezogenen Erwägungen als auch in tatsächlichen Bedingungen am neuen Wohnort bestehen könnten. Außerdem hei-

ße es in den Tarif- und Vertragsmodalitäten gemäß Anlage K1, dass der Gasliefervertrag für die Dauer von einem Monat gelte und mit einer Kündigungsfrist von einer Woche vor Vertragsende gekündigt werden könne. Es könne also kein entgangener Gewinn bzw. kein Nichterfüllungsschaden entstanden sein.

Der Zeuge habe sich bei der Kündigung auch nicht, wie die Beklagte meine, auf eine bestimmte Rechtsgrundlage wie § 41 b V EnWG berufen müssen.

Es handele sich bei der Abrechnung des Nichterfüllungsschadens nicht um eine Meinungsäußerung, die nicht § 5 I UWG unterfalle. § 5 I UWG erfasse Äußerungen, in denen der Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behaupte, die tatsächlich nicht bestehe, sofern der angesprochene Kunde die Aussage nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung verstehe. Es sei fernliegend, dass ein durchschnittlich informierter Verbraucher die Forderung des Nichterfüllungsschadens der Beklagten in der Rechnung so auffasse, dass hier ausschließlich gemäß eigener Rechtsauffassung ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werde. Es handele sich um eine nachprüfbare Behauptung, denn dazu zählten die Fälle, in denen der Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behaupte, die tatsächlich nicht bestehe, sofern der angesprochene Kunde die Aussage nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung verstehe.

Außerdem liege ein Verstoß gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m § 41b V EnWG vor.

§ 41b V EnWG sei eine Marktverhaltensregelung, ein Rechtsbruch sei gegeben, weil die Beklagte entgegen Normzweck und Schutzrichtung gehandelt habe.

Auch ein Verstoß gegen § 2 UKlaG i.V.m. § 41b V EnWG liege vor.

§ 41b V EnWG sei auch ein Verbraucherschutzgesetz.

Der Anspruch auf Abmahnkosten und Zinsen ergebe sich aus §§ 13 III UWG bzw. §§ 291, 288 I Satz 2 BGB.

Auf Hinweis des Gerichts hat der Kläger seine Ansprüche in der mündlichen Verhandlung in erster Linie auf §§ 8, 3, 3a UWG i.V.m § 41b V EnWG, in zweiter Linie auf § 2 UKlaG i.V.m. § 41b EnWG und an dritter Stelle auf §§ 8, 3, 5 UWG gestützt.

Der Kläger beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwi-

derhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen, die mit der Beklagten einen Gasliefervertrag (Sondervertrag) geschlossen haben, nach Vertragsbeendigung aufgrund einer außerordentlichen Kündigung wegen eines Wohnsitzwechsels nach § 41b Abs. 5 EnWG einen Nichterfüllungs-schaden in Rechnung zu stellen,

wenn dies geschieht wie in Anlage K1 wiedergegeben.

II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 251,59 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet eine Kündigung vor dem 16.3.2023 über das Kundenportal, den Umzug des Klägers, das Ende des Gasbezugs zum 30.4.2023 sowie den Umstand, dass es in der neuen Wohnung keinen Gaszähler, sondern eine Zentralheizung gebe.

Die Beklagte meint, dass keine Irreführung vorliege. Es handele sich bei der Abrechnung des Nichterfüllungsschadens weder um eine unwahre noch eine zur Täuschung geeignete Angabe, die Beklagte vertrete lediglich eine Rechtsansicht, die keinesfalls als feststehend oder allgemeingültig dargestellt werde. Aus den Entscheidungen Prämiensparverträge und Preisänderungsregelungen des BGH ergebe sich, dass es bei der Angabe an einer Eignung zur Irreführung oder Täuschung fehle auch das Hanseatische Oberlandesgericht habe in der Entscheidung vom 8.8.2019, 3 U 40/18 diese Auffassung vertreten.

§ 41 b V EnWG sei keine Marktverhaltensregelung und auch kein Verbraucherschutzgesetz. Rechtsprechung dazu gebe es nicht. Mangels Irreführung sei auch ein Unterlassungsanspruch aus § 2 UKlaG gesperrt, einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten gebe es nach alldem nicht).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die eingereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.2.2025 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Der Kläger ist nach § 3 I Nr. 1 UKlaG sowie aus §§ 8 III Nr. 3 UWG, §§ 3, 5 UWG klagebefugt.

II.

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht dem Kläger aus §§ 8 I, III Nr. 3, §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 41 b V EnWG bzw. aus § 2 UKlaG i.V.m. § 41 b V EnWG zu.

1.

§ 41 b V EnWG ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG.

Eine Marktverhaltensregelung ist eine Vorschrift, die zumindest auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (vgl. Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl. 2025, § 3a Rz 1.61). Das Marktverhalten ist jede Tätigkeit auf einem Markt, die objektiv der Förderung des Absatzes oder Bezugs dient und durch die ein Unternehmer auf Mitbewerber, Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer einwirkt (vgl. Köhler/Feddersen, UWG, 43. Aufl. 2025, § 3a Rz 1.62).

§ 41b V EnWG gibt den Haushaltskunden ein besonderes außerordentliches Kündigungsrecht und bestimmt damit zusammenhängende Rechte und Pflichten des Energielieferanten und des Haushaltskunden. Dieser muss eine Kündigungsfrist einhalten und im Falle der außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitteilen. Der Energielieferant kann dem Haushaltskunden binnen einer Frist von zwei Wochen nach Kündigungserhalt in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz anbieten, wenn die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen auch bestimmte Verhaltensweisen der Energielieferanten unterbunden werden, zum Beispiel die Erhebung eines Entgelts für die Vertragsmitnahme oder Sonderkündigung des Kunden.

2.

Es liegt auch eine Verletzung der Marktverhaltensregelung durch die Beklagte und damit ein Rechtsbruch im Sinne des § 3a UWG vor.

Der Zeuge , der nach § 41 b V EnWG einer sechswöchigen Kündigungsfrist gemäß § 41

b V Satz 1 EnWG für die außerordentliche Kündigung wegen seines Umzugs unterlag, hat un-  
streitig gemäß Anlage K3 der Beklagten auf Ihrer Anfrage vom 17.3.2023 gemäß Anlage K2 mit-  
geteilt, dass er den Vertrag mit ihr „bereits gekündigt“ habe, da er „in der neuen Wohnung nicht  
versorgt werden“ könne, weil die Versorgung „zentral durch die Hausverwaltung“ erfolge. In der-  
selben E-Mail gab er unter seinem Namen neben der aktuellen auch die künftige Adresse „ab  
1.4.2023“ an.

Jedenfalls mit diesen Angaben am 17.3.2023, die im Zusammenhang mit der E-Mail der  
Beklag-ten gemäß Anlage K2 als Kündigung zum 30.4.2023 zu verstehen ist, hat der Zeuge die  
außerordentliche Kündigung nach § 41 b V EnWG ausgesprochen und seine zukünftige Anschrift  
– wie nach § 41 b V Satz 4 EnWG erforderlich – mitgeteilt. Nach der Gesetzesbegründung, in der  
es heißt: *„Grundsätzlich dürfte davon auszugehen sein, dass die Meldung des Umzugs  
durch den Haushaltskunden, eine etwaige Sonderkündigung für den Fall der Ablehnung  
durch den Energielieferanten enthält.“* ist die E-Mail des Zeugen, die die Angabe „(ab  
1.4.2023: )“ enthält, als außerordentliche Kündigung zu ver-  
stehen. Die 6-Wochen-Frist hat der Zeuge eingehalten, da es vom 17.3.2023, einem Freitag, bis zum 28.4.2023, ebenfalls einem  
Freitag, sechs Wochen waren und die Kündigung zum 30.4.2023 erfolgte.

Da § 41 b V EnWG eine Schadensersatzverpflichtung des Haushaltskunden gerade nicht  
vor-sieht und nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/27453, S. 128) die Forderung  
von Strafzahlungen zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages ebenso wie ein Entgelt für die  
Sonder-kündigung des Kunden durch den Energielieferanten unterbunden werden sollten, und  
zur Absi-cherung des Energielieferunternehmens vielmehr die Vertragsfortsetzung am neuen  
Wohnsitz nach Wahl des Energielieferanten, sofern faktisch möglich, vorgesehen ist, handelt  
es sich bei der vorliegenden Forderung eines Nichterfüllungsschadens in Höhe von 300 € um  
einen Verstoß gegen § 41 b V EnWG.

### 3.

Da § 41 b V EnWG gemäß § 2 II Nr. 27 UKlaG auch ein Verbraucherschutzgesetz ist, ist der  
An-spruch auch nach § 2 UKlaG i.V.m. § 41 b V EnWG gegeben.

### 4.

Die Frage ob es sich bei der angegriffenen Angabe in der Schlussrechnung um eine falsche Tat-  
sachenbehauptung nach § 5 UWG oder eine erkennbare Rechtsauffassung der Beklagten han-

delt, und dementsprechend ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3, 5 Satz 1 und 2 Nr. 7 UWG bestehen könnte, kann daher vorliegend dahinstehen.

5.

Der Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 251,59 € ergibt sich aus § 13 III UWG bzw. aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 III UWG. Der Zinsanspruch beruht auf § 286 I 2, §§ 288 I, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Vorsitzender  
Richter am  
Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 06.03.2025

JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle